

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/4376-02	Termin 05.02.2024	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
10.01.2024	Gleichstellungsausschuss	V			
10.01.2024	Betriebsausschuss SBO	V			
11.01.2024	Kulturausschuss	V			
16.01.2024	Sportausschuss	V			
16.01.2024	Bezirksvertretung Osterfeld	A			
17.01.2024	Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss	V			
17.01.2024	Bezirksvertretung Alt-Oberhausen	A			
18.01.2024	Schulausschuss	V			
18.01.2024	Bezirksvertretung Sterkrade	A			
23.01.2024	Sozialausschuss	V			
24.01.2024	Jugendhilfeausschuss	V			
24.01.2024	Umweltausschuss	V			
25.01.2024	Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss	V			
29.01.2024	Haupt- und Finanzausschuss	V			
05.02.2024	Rat der Stadt	B			

Beratungsgegenstand

Haushaltssicherungskonzept 2024 ff.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt das in der Anlage beigefügte Haushaltssicherungskonzept 2024 ff. (HSK).

Die Auswirkungen auf den Haushalt 2024 und die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2025 bis 2027 werden in den Haushaltsplan 2024 aufgenommen.

Stellv. Bereichsleiter Bereich 1-1	Dezernent	Kämmerer Tsalastras	Oberbürgermeister Schrantz
Michael Heithausen			
Datum	Datum	Datum 01.01.2024	Datum 02.02.2024
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/4376-02	Termin 05.02.2024	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

Bezug

-

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☐

ja ☒ Die jeweiligen Auswirkungen auf den Haushalt 2024 werden in den Haushaltsplan 2024 aufgenommen.

b) Sonstige

Auswirkungen auf das Klima

ja ☐ (siehe Anlage Klimacheck)

nein ☒ Begründung: Die vorliegende Beschlussvorlage stellt einen Grundsatzbeschluss über das HSK 2024 dar. Konkrete Auswirkungen auf das Klima werden bei der Umsetzung einzelner Maßnahmen separat zu beschließen sein.

Begründung

1. Haushaltssicherungskonzept

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Erlass vom 14.05.2021 die weitere aufsichtsrechtliche Behandlung von bilanziell überschuldeten Kommunen nach Auslaufen des Stärkungspaktes Stadtfinanzen geregelt. Demnach gelten für Städte wie Oberhausen, die verpflichtend am Stärkungspakt (Stufe 1 oder Stufe 2) teilgenommen haben, dann wieder uneingeschränkt die allgemeinen Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW).

Kommunen wie die Stadt Oberhausen, die für die Jahre 2022 ff. zwar strukturell ausgeglichene Haushalte vorlegen konnten, allerdings bilanziell überschuldet sind, weil sie ein negatives Eigenkapital ausweisen, unterliegen aufgrund des o. g. Erlasses trotzdem der Verpflichtung zur Aufstellung bzw. jährlichen Fortschreibung eines Haushaltssicherungskonzeptes (HSK) nach § 76 (1) GO NRW. So hat die Stadt Oberhausen in den Jahren 2022 und 2023 trotz strukturell ausgeglichener Haushalte (in Planung und Ergebnis) ein entsprechendes HSK vorlegen müssen. Das HSK hat stets das Ziel die mittel- bis langfristige finanzielle Handlungsfähigkeit der Kommune sicherzustellen, wobei der Erlass der Landesregierung vom 14.05.2021 vorsah, dass auf Grundlage des HSK der Haushalt innerhalb der mittelfristigen Finanzplanung im Durchschnitt ausgeglichen sein sollte.

Bei der Genehmigung der Haushaltssatzung und des HSK für das Haushaltsjahr 2023 durch die Bezirksregierung Düsseldorf wurde die Verwaltung aufgefordert, eine Konkretisierung des bestehenden HSK mit der nächsten Fortschreibung für 2024 auszuarbeiten. Hierfür seien aus Sicht der

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/4376-02	Termin 05.02.2024	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

54 Aufsichtsbehörde eindeutige Konsolidierungsentscheidungen und eine Präzisierung des HSK
55 notwendig.

56 Aus dieser Auflage ergibt sich für die Haushaltsjahre 2024 ff. die Maßgabe, HSK-Maßnahmen aus dem
57 Haushaltsjahr 2023, wenn möglich, fortzuschreiben und, überall da wo es möglich ist, zusätzliche
58 Konsolidierungsmaßnahmen über die gesamte Verwaltung neu zu entwickeln. Sie müssen ferner dazu
59 geeignet sein, die dauerhafte Leistungsfähigkeit der Gemeinde nach den Bestimmungen des § 76 GO
60 NRW zu gewährleisten.

61

62 Aktuell hat die Landesregierung den Gesetzesentwurf zum 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz (3.
63 NKFVG NRW) im Landtag eingebracht. Die Verabschiedung ist für Februar 2024 vorgesehen, das
64 Gesetz soll rückwirkend zum 31.12.2023 Gültigkeit erlangen, sodass sich sowohl der Haushalt 2024,
65 das dazugehörige HSK wie auch der Jahresabschluss 2023 am 3. NKFVG orientieren werden. Der
66 Gesetzesentwurf sieht in § 76 der GO NRW vor, dass Kommunen zur Aufstellung eines HSK verpflichtet
67 werden, die in ihrer Bilanz einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag ausweisen (negatives
68 Eigenkapital). Darüber hinaus haben sie nachrichtlich ein Zukunftskonzept vorzulegen, in dem die
69 Kommune Maßnahmen zum nachhaltigen Wiederaufbau des Eigenkapitals darlegt. Da zurzeit keinerlei
70 Hinweise vorliegen, wie ein solches Zukunftskonzept ausgestaltet sein soll, wird dieses in einer der
71 nächsten Ratssitzungen vorgelegt.

72

73 Mit der Änderung der GO NRW durch das 3. NKFVG verliert der Erlass vom 14.05.2021 seine
74 Gültigkeit, da die konkreten Bestimmungen für die Aufstellung eines HSK durch Kommunen mit
75 negativem Eigenkapital nun in der neuen Fassung der GO NRW geregelt werden. Gleichzeitig läuft das
76 NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz (NKF-CUIG) zur Isolierung der krisenbedingten
77 Mehrbelastungen im Haushalt aus.

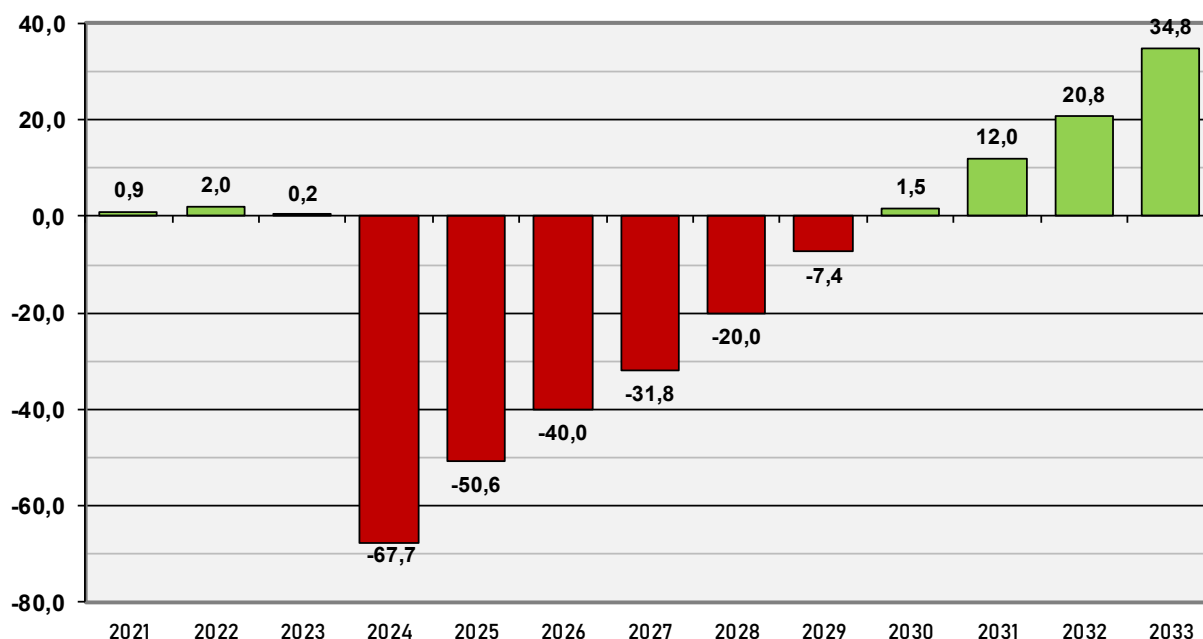
78

79 Für die Umsetzung des nun vorliegenden HSK 2024 erweist sich die Verschiebung der angekündigten
80 Altschuldenregelung in Nordrhein-Westfalen auf das Jahr 2025 als besonders schwerwiegendes
81 Problem. Der nun vorliegende Haushalt 2024 und die dazugehörige mittelfristige Ergebnis- und
82 Finanzplanung 2025 bis 2027 weisen Defizite in erheblicher Höhe aus. Insbesondere die massive
83 Belastung durch den steigenden Zinsaufwand erschwert sämtliche Konsolidierungsbemühungen.

84

85 In Abstimmung mit den Bereichen und Fachbereichen der Verwaltung und unter Beteiligung des
86 Verwaltungsvorstandes wurden verschiedene Konsolidierungsmaßnahmen entwickelt bzw.
87 fortgeschrieben. Die dabei festgelegten konkreten Einzelmaßnahmen sind der beigefügten Anlage zu
88 entnehmen und werden im Rahmen des Haushaltsplans 2024 mit aufgenommen.

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/4376-02	Termin 05.02.2024	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------



(Abb. 1 Ergebnisplanentwicklung 2024-2033, Fachbereich 1-1-10,
2021/2022 Rechnungsergebnisse, 2023-2033 Plandaten)

Ein Haushaltsausgleich wäre zum gegenwärtigen Zeitpunkt ohne weitere Unterstützungsleistungen von Bund oder Land und unter Berücksichtigung der als Anlage beigefügten Konsolidierungsmaßnahmen wieder im Jahr 2030 möglich. Der Haushalt 2024 wäre damit gemäß § 76 (2) S. 3 GO NRW genehmigungsfähig.

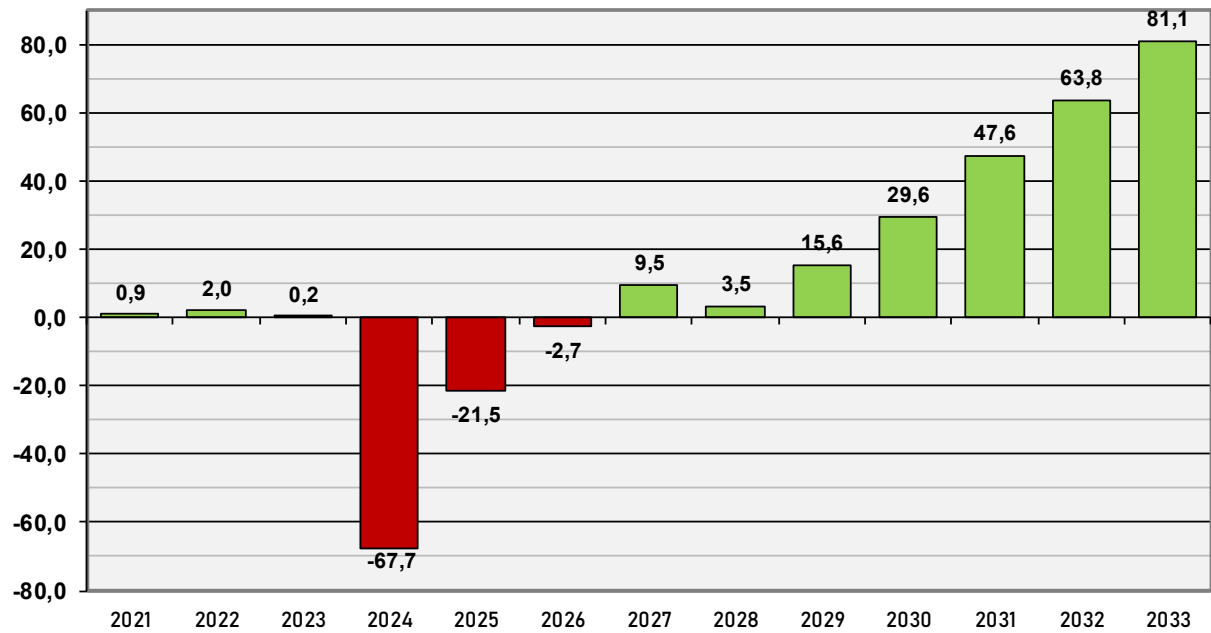
Das vorliegende HSK würde die in den Jahren 2024 bis 2033 geplanten Defizite also maßgeblich reduzieren, sollten aber keine weiteren Unterstützungsleistungen von Bund oder Land zu erwarten sein oder keine Altschuldenlösung für die Jahre 2025 ff. beschlossen werden, würden ab 2024 und in den darauffolgenden Jahren aller Wahrscheinlichkeit nach weitere Konsolidierungsentscheidungen erforderlich, um dauerhaft einen genehmigungsfähigen Haushalt aufstellen zu können.

2. Szenario - Altschuldenregelung in NRW ab 2025

Eine mögliche Regelung zum Umgang mit den massiven Altschulden in Nordrhein-Westfalen könnte für die Kommunen eine wesentliche Entlastung im Bereich der Zinsaufwendungen darstellen und so zur Haushaltskonsolidierung beitragen. Nach aktuellem Stand wäre der Haushaltsausgleich für Oberhausen damit bereits wieder im Jahr 2027, mit weiteren Sparanstrengungen ggf. auch in 2026, möglich. Ab dem Haushaltsjahr 2028 wäre dann auch die Einplanung eines globalen Minderaufwandes in Höhe von 2% der Summe der ordentlichen Aufwendungen nicht mehr erforderlich.

Mit einer Altschuldenlösung und einer insgesamt positiven Entwicklung der Steuerkraft wären ab 2029 auch wieder Spielräume für mögliche Steuersenkungen zur Entlastung der Oberhausener Bürgerinnen und Bürger möglich.

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/4376-02	Termin 05.02.2024	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------



(Abb. 2 Ergebnisplanentwicklung mit mögl. Altschuldenregelung, Fachbereich 1-1-10, 2021/2022 Rechnungsergebnisse, 2023-2033 Plandaten)

Anlage

Haushaltssicherungskonzept 2024 ff. (Einzelmaßnahmenliste)

Haushaltssicherungskonzept 2024 ff.

				Konsolidierungsbetrag in TEUR									unverändert in Kürzung / Prüfung nicht umsetzbar		Bemerkungen
lfd. Nr.	Dez.	Bereich	Maßnahmenbeschreibung	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033		
1	0	0-1	Einsparungen der Gesamtaufwendungen für Rats-, Fraktions- und Ausschusssitzungen um 5% a) Reduzierung von Sitzungsgeldern / Fraktionszuwendungen b) Einsparung von Sitzungsgeldern durch Reduzierung von Rats-, Ausschuss- und Fraktionsitzungen c) Zusammenlegung von Ausschüssen d) Kürzung Fraktionszuwendungen	0,0	0,0	120,0	120,0	120,0	120,0	120,0	120,0	120,0	120,0		
2	0	9-5	a) Überprüfung des Leistungsvertrages zwischen der Stadt Oberhausen und der WBO GmbH und der damit zusammenhängenden sonstigen Aufwendungen für Dienstleistungen	500,0	500,0	500,0	500,0	500,0	500,0	500,0	500,0	500,0	500,0		
			b) Kürzung des Zuschusses an die STOAG GmbH	2.920,0	3.920,0	4.920,0	4.920,0	4.920,0	4.920,0	4.920,0	4.920,0	4.920,0	4.920,0		
			c) Reduzierung des Zuschusses an die LAH GmbH	200,0	200,0	200,0	200,0	200,0	200,0	200,0	200,0	200,0	200,0		fortgeführte Maßnahme aus dem HSK 2023
			d) Gewinnausschüttung ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen	50,0	50,0	50,0	50,0	50,0	50,0	50,0	50,0	50,0	50,0		fortgeführte Maßnahme aus dem HSK 2023
			e) Kürzung des Zuschusses an das Theater Oberhausen	150,0	300,0	450,0	600,0	600,0	600,0	600,0	600,0	600,0	600,0		
			f) Gewinnausschüttung der Stadtparkasse Oberhausen (netto)	2.500,0	2.500,0	2.500,0	2.500,0	2.500,0	2.500,0	2.500,0	2.500,0	2.500,0	2.500,0		
			g) Gewinnausschüttung des Immobilienkonzerns	0,0	250,0	500,0	500,0	500,0	500,0	500,0	500,0	500,0	500,0		
			h) Kürzung des Zuschusses an die OWT GmbH	120,0	120,0	120,0	120,0	120,0	120,0	120,0	120,0	120,0	120,0		
			i) Erhöhung der Beteiligungserträge der evo AG gegenüber der STOAG GmbH, dadurch weitere Zuschussreduzierung	0,0	2.000,0	1.000,0	1.000,0	1.000,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0		Gewinn aus dem Verkauf der Steag-Anteile
3	1	1-1	a) Vergütungssteuer: Hebesatzerhöhung von 22 auf 24 v. H.	360,0	530,0	530,0	530,0	530,0	530,0	530,0	530,0	530,0	530,0		Erst Satzungsänderung und im Anschluss Prüfung, ob Umsatzbesteuerung mehr Konsolidierungspotenzial hat. Erhöhtes Aufkommen an verwaltungsgerichtlichen Verfahren zu erwarten
			b) Hundesteuer: Erhöhung der Steuer von 156 auf 180 EUR/Hund sowie auf 288 EUR bei zwei Hunden	350,0	350,0	350,0	350,0	350,0	350,0	350,0	350,0	350,0	350,0		
			b) - Erhöhung der Steuer von 156 auf 168 EUR/Hund sowie auf 288 EUR bei zwei und mehr Hunden - Einführung eines Steuersatzes in Höhe von 850 EUR/Hund für "Gefährliche Hunde" (§3LHundG) und "Hunde bestimmter Rassen" (§10LHundG)	400,0	400,0	400,0	400,0	400,0	400,0	400,0	400,0	400,0	400,0		
			e) Einführung einer Beherbergungssteuer	0,0	890,0	890,0	890,0	890,0	890,0	890,0	890,0	890,0	890,0		
			d) Einführung der Grundsteuer C ab 2025	0,0	500,0	500,0	500,0	500,0	500,0	500,0	500,0	500,0	500,0		Die neue Grundsteuer C wird ermöglicht durch das Gesetz zur Änderung des Grundsteuergesetzes zur Mobilisierung von baureifen Grundstücken von 2019. Bundesgesetzlich ist die Möglichkeit dazu in § 25 Abs. 5 GrStG geregelt. Mit der Grundsteuer C können Städte und Gemeinden unbebaute baureife Grundstücke durch einen von ihnen festgelegten Hebesatz höher belasten.
			e) Einführung der Verpackungssteuer ab 2026	0,0	0,0	250,0	250,0	250,0	250,0	250,0	250,0	250,0	250,0		Laut dem BVerwG handelt es sich bei der Verpackungssteuer um eine örtliche Verbrauchssteuer im Sinne des Art. 105 Abs. 2a Satz 1 Grundgesetz. Materialunabhängig kann eine Steuer auf Einwegverpackungen eingeführt werden. Damit sollen Einnahmen für den städtischen Haushalt erzielt, die Verunreinigung des Stadtbildes durch im öffentlichen Raum entsorgte Verpackung verringert und ein Anreiz für Verwendung von Mehrwegsystemen gesetzt werden.

Haushaltssicherungskonzept 2024 ff.

Konsolidierungsbetrag in TEUR														in Klärung in Übung	nicht umsetzbar	Bemerkungen
lfd. Nr.	Dez.	Bereich	Maßnahmenbeschreibung	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033			
	4	1-1	Neuorganisation von Arbeitsabläufen und Geschäftsprozessen	30,0	30,0	30,0	30,0	30,0	30,0	30,0	30,0	30,0	30,0			Weitestgehende digitale Bearbeitung von Vorlagen, Akten, Geschäftsvorfällen, Verzicht auf Druck des Haushaltsplans und Erstellung von CD's etc.
4	1	1-1	Neuorganisation von Arbeitsabläufen und Geschäftsprozessen (Erhöhung des Konsolidierungsbetrages)	50,0	50,0	50,0	50,0	50,0	50,0	50,0	50,0	50,0	50,0			Weitestgehende digitale Bearbeitung von Vorlagen, Akten, Geschäftsvorfällen, Verzicht auf Druck des Haushaltsplans und Erstellung von CD's etc.
5	1	1-1	Verwaltungsweite Reduzierung der Beschaffungen um 5%	440,0	420,0	420,0	420,0	420,0	420,0	420,0	420,0	420,0	420,0			
6	1	0-3 0-6 0-8	Erhöhung von Eintrittspreisen und Teilnehmergebühren in diversen städtischen kulturellen Einrichtungen	40,0	50,0	50,0	50,0	50,0	50,0	50,0	50,0	50,0	50,0			
7	2	3-2	Asyl-Unterbringungskonzept (§ 104c AufenthG) - durch strukturelle Maßnahmen eine gesteigerte Versorgung Geflohener in privaten Wohnraum erzielen - die geflüchteten Menschen vorrangig in Regel- statt in Notunterkünften unterbringen - Etablierung von Regelstandorten und somit Aufgabe von Gemeinschaftsunterkünften - § 104c AufenthG nutzen (Erlangung Aufenthaltstitel), um Ausstieg aus dem AsylbLG zu ermöglichen	2.000,0	2.000,0	2.000,0	2.000,0	2.000,0	2.000,0	2.000,0	2.000,0	2.000,0	2.000,0			
8	2	3-5	Reduzierung der Kosten der Unterkunft (KdU) durch weniger Bedarfsgemeinschaften	0,0	1.450,0	1.480,0	1.480,0	1.480,0	1.480,0	1.480,0	1.480,0	1.480,0	1.480,0			Verbesserung des Saldos KdU durch neues Personal und dadurch erhöhte Integration in den Arbeitsmarkt Fallzahlen (BG) reduzieren indem neues Personal eingestellt wird um die Integration in den Arbeitsmarkt zu verbessern.
9	2	4-6	Erhöhung der Verkehrssicherheit durch Anschaffung zusätzlicher Überwachungstechnik etc.	2.000,0	2.500,0	3.000,0	3.000,0	3.000,0	3.000,0	3.000,0	3.000,0	3.000,0	3.000,0			
10	3	2-6	Optimierung der Abläufe innerhalb des Sachgebiets Querschnittsaufgaben	10,0	10,0	10,0	10,0	10,0	10,0	10,0	10,0	10,0	10,0			
11	3	3-1	Reduzierung der ordentlichen Aufwendungen (insbesondere Transferaufwendungen und sonstige ordentliche Aufwendungen) im Produktbereich 06 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe durch Beauftragung einer externen Beratung um den Fehlbetrag je Einwohner von 0 bis 21 Jahre zu reduzieren. Gleichzeitig soll durch personalwirtschaftliche Maßnahmen der Abruf von Erträgen bei Dritten (auch für die Vergangenheit) erhöht und aufgeholt werden.	3.000,0	4.000,0	5.500,0	7.000,0	7.000,0	7.000,0	7.000,0	7.000,0	7.000,0	7.000,0			
12	3	3-3	Reduzierung der Aufwendungen für Einzelbeförderungen/Gruppenbeförderungen um 3 %.	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0			
13	4	SBO	a) Anpassung der Friedhofsgebühren (ggf. durch Berücksichtigung des grünpolitischen Wertes, Erhöhung des Kostendeckungsgrades, Überarbeitung des Friedholskonzeptes, Aufgabe von Flächen durch vermehrte Urnenbestattungen etc.)	300,0	300,0	300,0	300,0	300,0	300,0	300,0	300,0	300,0	300,0			Bei einer Erhöhung der Gebühren sollte mit gegenwirkenden Effekten gerechnet werden, da alleine in Oberhausen 17 kirchliche Friedhöfe betrieben werden, die i.d.R. mit ihren Gebühren unter den städtischen Sätzen bleiben. Wie elastisch die Nachfrage auf eine Preisanpassung reagiert kann nur schwer abgeschätzt werden.
			b) Kürzung des Pauschalzuschusses an die SBO durch Reduzierung bzw. Zusammenfassung von Dienstleistungen	1.500,0	2.000,0	2.500,0	3.500,0	3.500,0	3.500,0	3.500,0	3.500,0	3.500,0	3.500,0			
13	4	SBO	c) Anhebung von Mieten und Pachten	20,0	250,0	250,0	250,0	250,0	250,0	250,0	250,0	250,0	250,0			
14	4	4-1 SBO	Kosteneinsparungen durch Standortkonzentration bzw. Erstellung eines neuen Raumkonzepts	0,0	100,0	200,0	400,0	400,0	400,0	400,0	400,0	400,0	400,0			

Haushaltssicherungskonzept 2024 ff.

				Konsolidierungsbetrag in TEUR									in Klärung / Prüfung	nicht umsetzbar	Bemerkungen
lfd. Nr.	Dez.	Bereich	Maßnahmenbeschreibung	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033		
15	4	2-4	Überwachung des ruhenden Verkehrs (Bußgelder)	250,0	250,0	250,0	250,0	250,0	250,0	250,0	250,0	250,0	250,0		
16	4	4-1	Anpassung und Überprüfung der bestehenden Verwaltungsgebührenordnungen (wie z. B. Anheben von einzelnen Gebühren, Stückkosten etc.)	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0		
	4	4-1	Reduzierung der Personalaufwendungen (z. B. durch Streichung von geplanten Stellenneueinrichtungen ohne Refinanzierung)	2.000,0	2.000,0	2.000,0	2.000,0	2.000,0	2.000,0	2.000,0	2.000,0	2.000,0	2.000,0		
17	4	4-1	Reduzierung der Personalaufwendungen (z. B. durch Streichung von geplanten Stellenneueinrichtungen ohne Refinanzierung, Erhöhung des Konsolidierungsbetrages)	2.500,0	2.500,0	2.500,0	2.500,0	2.500,0	2.500,0	2.500,0	2.500,0	2.500,0	2.500,0		
18	4	4-4	Verwaltungsdigitalisierung, z. B. durch: a) Einsparung von Porto- und Papieraufwendungen durch die Erweiterung/Einführung digitaler Medien (bspw. Elektronische Signatur, Gehaltsmitteilungen per Email usw.), weitestgehender Verzicht auf Papier b) Reduzierung verwaltungsweiter IT-Kosten (anstatt PC und Laptop, nur noch Anschaffung eines Laptop, Vermeidung von doppelten Kosten u. a. für Lizenzen etc.) für Homeoffice, Teleheimarbeit, mobiles Arbeiten u.ä. c) Digitalisierung des Hausaktenarchives im Bauordnungsbereich	650,0	350,0	250,0	300,0	300,0	300,0	300,0	300,0	300,0	300,0		
19	5	5-6	Erweitertes Parkraumbewirtschaftungskonzept über eine Erhöhung der Parkgebühren/Sid.	500,0	500,0	500,0	500,0	500,0	500,0	500,0	500,0	500,0	500,0		
	alle SBO		Energiesparmaßnahmen in der Gesamtverwaltung in Gesamthöhe von rd. 1,0 Mio. EUR z. B. durch: Fortsetzung der Umrüstung auf LED-Lampen, Erweiterte Nachtlichtabschaltung überall da wo es möglich ist, Energieeinsparung bei Beleuchtungen über Bewegungsmelder in allen öffentlichen Gebäuden, LED-Straßenbeleuchtung, Überprüfung des Stromlieferungsvertrages etc.	500,0	1.000,0	1.000,0	1.000,0	1.000,0	1.000,0	1.000,0	1.000,0	1.000,0	1.000,0		Umsetzung erster konkreter Maßnahmen wie z. B. - Ertüchtigung des Foyers im Bert-Brecht-Bildungszentrum, Umrüstung der Beleuchtung auf LED in der Ludwig-Galerie
19	alle	alle SBO	Energiesparmaßnahmen in der Gesamtverwaltung in Gesamthöhe von rd. 1,0 Mio. EUR z. B. durch: Fortsetzung der Umrüstung auf LED-Lampen, Erweiterte Nachtlichtabschaltung überall da wo es möglich ist, Energieeinsparung bei Beleuchtungen über Bewegungsmelder in allen öffentlichen Gebäuden, LED-Straßenbeleuchtung, Überprüfung des Stromlieferungsvertrages etc.	500,0	1.500,0	1.500,0	1.500,0	1.500,0	1.500,0	1.500,0	1.500,0	1.500,0	1.500,0		Umsetzung erster konkreter Maßnahmen wie z. B. - Ertüchtigung des Foyers im Bert-Brecht-Bildungszentrum, Umrüstung der Beleuchtung auf LED in der Ludwig-Galerie sowie zu erwartender Entspannungen auf dem Energiemarkt.
20	5	5-6	Einführung einer E-Scooter-Abgabe von je 3 EUR/Monat je Scooter	30,0	30,0	30,0	30,0	30,0	30,0	30,0	30,0	30,0	30,0		
				20.660,0	29.200,0	32.500,0	35.400,0	35.400,0	34.400,0	34.400,0	34.400,0	34.400,0	34.400,0		